



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für Bamberg Service - Eigenbetrieb der Stadt Bamberg vom 11. Dezember 2020	Seite 2
Bebauungsplan Nr. G 8 A für das Gebiet westlich und östlich der Breitäckerstraße	Seite 2
Bebauungsplan Nr. 220 D für einen Bereich zwischen Ludwigstraße, Luitpoldstraße, Heiliggrabstraße und Klosterstraße – „LuiOne“	Seite 4
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für den Bereich südlich der Forchheimer Straße „Ausbildungszentrum Handwerkskammer“	Seite 5
Bebauungsplan Nr. 251 J für den Bereich südlich der Forchheimer Straße „Ausbildungszentrum Handwerkskammer“	Seite 6
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für einen Bereich zwischen Main-Donau- Kanal, Horngraben und Kühtränkbach – „PV Bamberg Südflur“	Seite 7
Bebauungsplanverfahren Nr. 251 L für einen Bereich zwischen Main- Donau-Kanal, Horngraben und Kühtränkbach – „PV Bamberg Südflur“	Seite 8
Bebauungsplan Nr. 340 C für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes zwischen Moosstraße, Kloster-Langheim-Straße und Oberer Schildstraße	Seite 10
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Lagerung und Verwendung von Wasserstoff	Seite 11
Bebauungsplan Nr. 425 Q für den Bereich zwischen Berliner Ring und Starkenfeld- straße „Carl-Meinelt-Viertel“	Seite 12
In Kraft getretener Bebauungsplan	Seite 14
Bodenrichtwerte im Stadtgebiet Bamberg nach dem Stand vom 01.01.2024	Seite 15
Erneute Bekanntmachung: Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „Klein Venedig“	Seite 15
Öffentliche Zustellung	Seite 17

AUSSCHREIBUNGEN

Die Stadt Bamberg stellt zum 01.02.2025 Brandmeisteranwärter:innen (m/w/d) für den Einsatzdienst ein	Seite 18
Die Stadt Bamberg stellt zum 01.09.2025 Auszubildende (m/w/d) für folgende Berufe ein	Seite 19



BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für Bamberg Service
- Eigenbetrieb der Stadt Bamberg vom 11. Dezember 2020
(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18.12.2020 Nr. 24),
zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2022 (Amtsblatt der
Stadt Bamberg vom 30.12.2022 Nr. 24) vom 24.07.2024

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für Bamberg Service - Eigenbetrieb der Stadt Bamberg vom 11. Dezember 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18.12.2020 Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2022 (Amtsblatt der

Stadt Bamberg vom 30.12.2022 Nr. 24) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

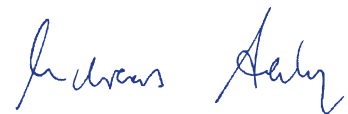
„Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1. S. 3 HS. 1 und Abs. 2 S. 1 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis

zu einem entsprechenden Entgelt.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bamberg, 24.07.2024
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. G 8 A
für das Gebiet westlich und östlich der Breitäckerstraße
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. G 8
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G8A für das Gebiet westlich und östlich der Breitäckerstraße gebilligt sowie die

Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung

Im Bebauungsplanverfahren Nr. G 8 A sollen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. G 8, nämlich für das Gelände der Brauerei sowie den östlichen Teil des

Wohngebietes auf dem ehemaligen Ziegelei-Gelände modifizierte Ausweisungen vorgenommen werden.

Im östlichen Bereich des bisher als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen ehemaligen Ziegelei-Geländes soll für die Lärmschutzbebauung entlang der Breitäckerstraße und für die dahinter liegende Bauzeile entlang der Straße Alter Knock eine Umwidmung von Allgemeinem Wohngebiet in Urbanes Gebiet gem. § 6 a BauNVO vorgenommen werden. Die Planung bezweckt dabei die Entwicklung eines qualitativollen und nachhaltigen urbanen Gebietes mit Angeboten für das Wohnen sowie gewerbliche Nutzungen. Dazu sind insbesondere die Realisierung eines Hotels oder gewerblichen Boardinghouses sowie ggf. weitere gewerbliche Nutzungen vorgesehen.

Mit der Ausweisung eines Urbanen Gebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine stärker durchmischte Nutzung geschaffen werden, um einen städtebaulich sinnvollen Übergang von der gewerblichen Nutzung östlich der Breitäckerstraße zum westlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet zu schaffen. Mit der gemischten Nutzung eines urbanen Gebietes gehen auch erhöhte Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von tags 63 dB(A) und nachts 45 dB(A) einher. Für das westlich angrenzende Allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplans Nr. G 8 gelten weiterhin die Orientierungswerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Die durch Baugrenzenrahmen und Geschossigkeit definierten Bauräume des Bebauungsplans Nr. G 8 werden dabei weitestgehend übernommen. Lediglich im Bereich der zweiten Baureihe wird für deren südliche Hälfte ein großzügigerer Baurahmen festgesetzt.

Im Bereich des weiterhin als eingeschränktes Gewerbegebiet GE(E) ausgewiesenen Brauerei-Geländes sollen die Lärmkontingentierungen entfallen. Da sämtliche Grundstücke innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes der ansässigen Brauerei als Betriebsgrundstücke dienen, ist die Verteilung der zulässigen Schallemissionen innerhalb des Gewerbe-

gebietes nicht erforderlich und schränkt die Flexibilität im Umgang mit Schallemissionen für den Gewerbebetrieb ein.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu und eines Aushanges mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, 02. September 2024

bis einschließlich

Freitag, 04. Oktober 2024

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch als auch digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, aus können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

An umweltbezogenen Informationen liegen, neben der Begründung und deren Anlagen

(diese sind: Geruchsimmissionsprognose zur Prüfung der Auswirkungen der Geruchsemissionen einer Brauerei vom 21.12.2015, Ermittlung von Geruchsimmissionen durch Begehung – Messbericht vom 21.12.2015, Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsgutachten vom 19.12.2018, Schalltechnische Untersuchung Kesselhaus vom 06.09.2022, spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vom 25.10.2022, fortgeschriebener Umweltbericht vom 21.04.2023, Lärmgutachten vom 13.03.2023),

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor. Diese sind Bestandteil der Auslegungsunterlagen.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist schriftlich oder während der Dienst-

stunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Stellungnahmen werden überprüft und mit einem Behandlungsvorschlag der Verwaltung dem zuständigen Fachsenat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Öffentlichkeit, die sich bei der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zu dem Bauleitplanverfahren geäußert hat, kann sich über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge und durch Einsichtnahme in die Planentwürfe während der öffentlichen Auslegung informieren.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Hinweise:

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.
- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

Bamberg, 15.07.2024
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 220 D

für einen Bereich zwischen Ludwigstraße, Luitpoldstraße, Heiliggrabstraße und Klosterstraße – „LuiOne“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
Teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 A, des Baulinienplans
98 C und der Baulinie 35 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetz-
buch (BauGB)

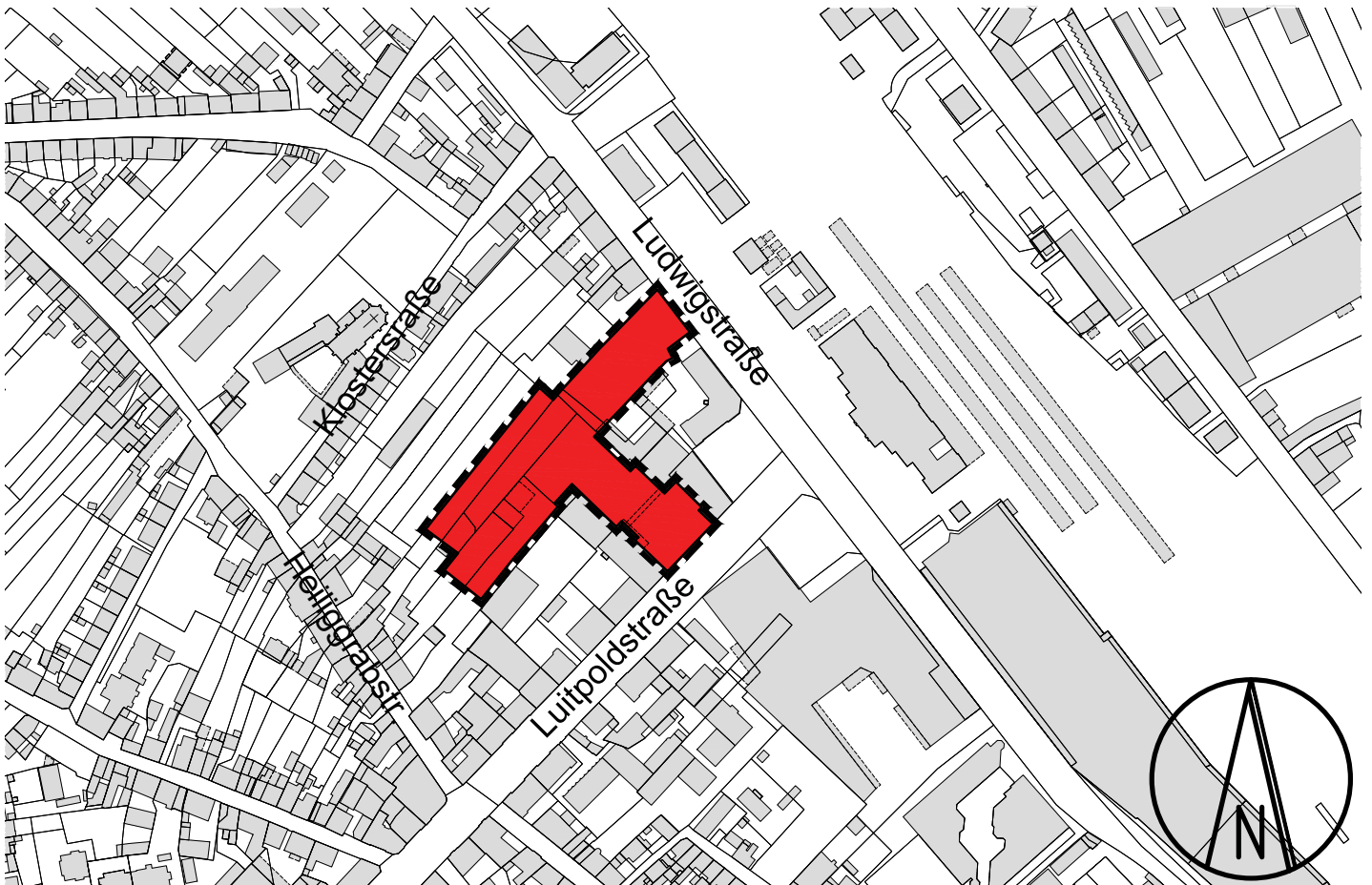
Im Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg am 03.07.2024 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für einen Bereich zwischen Ludwigstraße, Luitpoldstraße, Heiliggrabstraße und Klosterstraße – „LuiOne“ beschlossen.

bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 D ortsüblich

Bamberg, 11.07.2024
STADT BAMBERG



BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für den Bereich südlich der Forchheimer Straße „Ausbildungszentrum Handwerkskammer“

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich der Forchheimer Straße „Ausbildungszentrum Handwerkskammer“ beschlossen.

Bamberg, 11.07.2024
STADT BAMBERG

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich der Forchheimer Straße „Ausbildungszentrum Handwerkskammer“ ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 251 J

für den Bereich südlich der Forchheimer Straße

„Ausbildungszentrum Handwerkskammer“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg am 03.07.2024 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich südlich der Forchheimer Straße „Ausbildungszentrum Handwerkskammer“ beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 251 J ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Bamberg, 11.07.2024
STADT BAMBERG



BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren

für einen Bereich zwischen Main-Donau-Kanal, Horngraben und Kühtränkbach – „PV Bamberg Südflur“

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 05.12.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Main-Donau-Kanal, Horngraben und Kühtränkbach – „PV Bamberg Südflur“ beschlossen.

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Main-Donau-Kanal, Horngraben und Kühtränkbach – „PV Bamberg Südflur“ wurde im Amtsblatt Nr. 26/2023 vom 29.12.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Ziel der Planung

Es soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Modulen zur Gewinnung von Solarenergie geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan für den entsprechenden Bereich im Parallelverfahren zu ändern, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 251 L gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 das Konzept der Flächennutzungsplan-Änderung vom 03.07.2024 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und sons-

tiger Interessensgemeinschaften gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link https://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu und eines Aushanges (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet in der Zeit vom

Montag, 02. September 2024

bis einschließlich

Freitag, 27. September 2024

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch als auch digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Für die im Parallelverfahren durchzuführende Flächennutzungsplan-Änderung ist eine Umweltprüfung, inklusive eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich. In diesem wird aufgezeigt, wie sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Mensch und Gesundheit auswirkt.

Der Umweltbericht wurde von der Planungsgruppe Strunz Ingenieurgesellschaft mbH erarbeitet. Er ist Teil der Planunterlagen und Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen können während der o. g. Frist abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Gegebenenfalls im Flächennutzungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Hinweis:

- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 15.07.2024
STADT BAMBERG



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplanverfahren Nr. 251 L für einen Bereich zwischen Main-Donau-Kanal, Horngraben und Kühtränkbach – „PV Bamberg Südflur“
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Bau- und Werksenat am 05.12.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 251 L wurde im Amtsblatt Nr. 1/2024 der Stadt Bamberg vom 12.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Ziel der Planung

Die Stadtwerke Bamberg als regionaler Energiedienstleister haben vor dem Hintergrund der Klimaneutralität Bayerns bis 2040 das strategische Ziel, die Energiewende vor Ort voranzutreiben und Strom aus erneuerbaren Quellen bereitzustellen. Es ist geplant, die erzeugte Energie im Umspannwerk Bamberg Süd einzuspeisen. Um zu gewährleisten, dass das Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt des PV-Parks genutzt werden kann, muss die geplante Leistung der zukünftigen Anlage beim Netzbetreiber reserviert werden.

Durch das Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Modulen zur Gewinnung von Solarenergie geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 251 L gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bam-

berg hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 251 L vom 03.07.2024 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und sonstiger Interessensverbände gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link https://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu und eines Aushanges (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet in der Zeit vom

Montag, 02. September 2024

bis einschließlich

Freitag, 27. September 2024

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminab-

sprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch als auch digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden. Im regulären Bebauungsplanverfahren nach § 2 BauGB ist eine Prüfung der Umweltbelange, inklusive eines Umweltberichts erforderlich. In diesem muss aufgezeigt werden, wie sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Mensch und Gesundheit auswirkt. Darüber hinaus muss durch eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP) überprüft werden, ob geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden sind.

Derzeit liegt bereits der Umweltbericht der Planungsgruppe Strunz vom 03.07.2024 vor. Er ist Teil der Planunterlagen und Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Stellungnahmen können während der o. g. Frist abgegeben werden. Diese werden

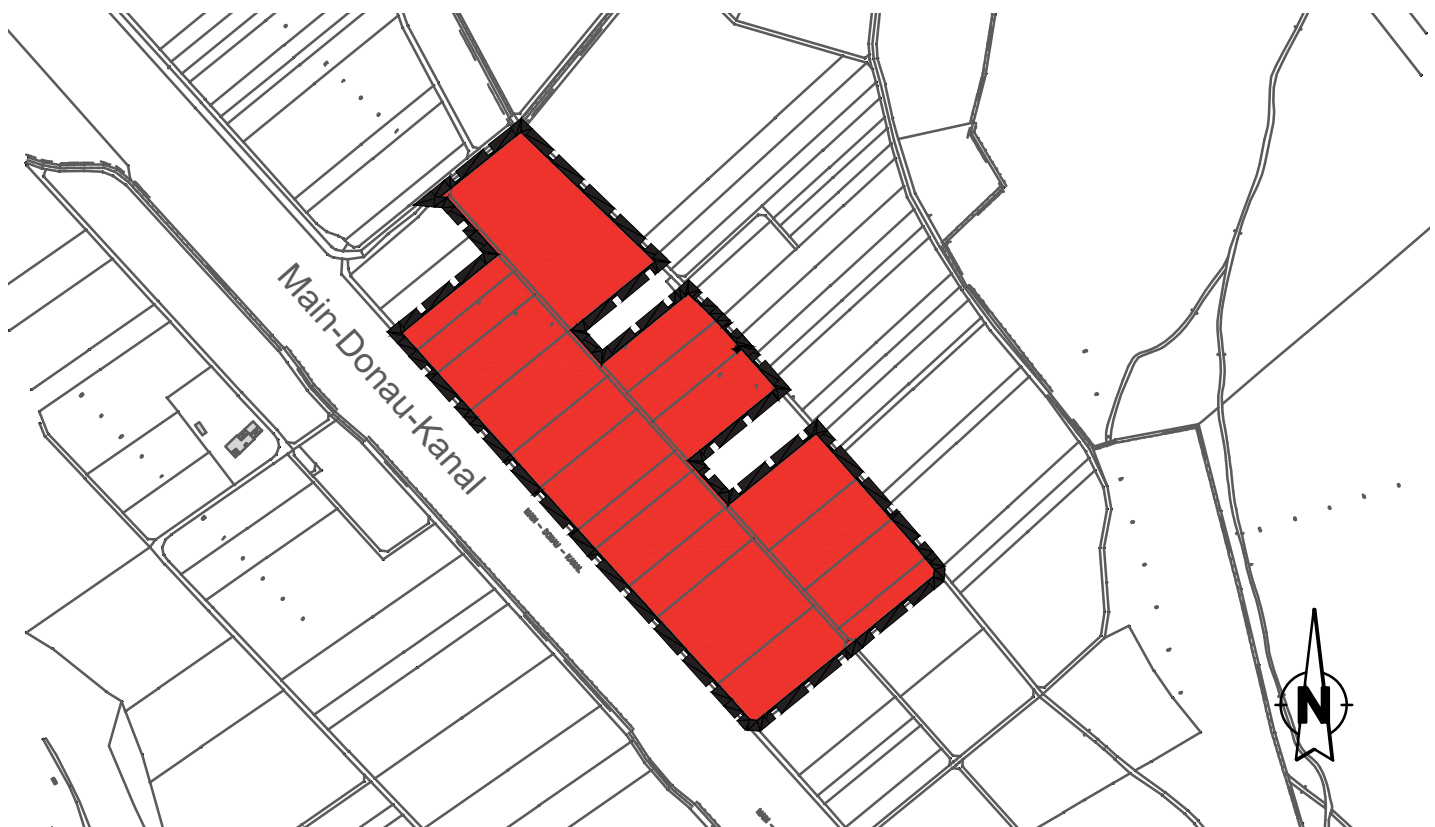
überprüft und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Hinweis:

- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 15.07.2024
STADT BAMBERG



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 340 C

für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes zwischen Moosstraße, Kloster-Langheim-Straße und Oberer Schildstraße mit integriertem Grünordnungsplan

Teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 339 A / 340 A und 340 B und Änderung 4 E / 4 B

- Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 den erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 340 C vom 03.07.2024 für das Gebiet des ehemaligen Maisel-Geländes zwischen Moosstraße, Kloster-Langheim-Straße und Oberer Schildstraße – teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 339 A / 340 A und 340 B und Änderung 4 E / 4 B – gebilligt sowie die Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung

Konkret wird beabsichtigt, innerhalb des Plangebietes die Ansiedlung/ Errichtung verschiedener Nutzungen, baulicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne eines Urbanen Quartiers zu realisieren. Nach derzeitigem Stand sind neben EOF-geförderten Wohnungsbau und freifinanziertem Wohnungsbau zur Eigentumsbildung auch eine Förder- und Erziehungshilfeschule sowie eine Sozialstation mit Tagespflege geplant. Weiterhin ist im Westen des Plangebietes die Realisierung einer Kindertagesstätte mit Hortgruppe und einer Förderstätte mit Wohnungen für Menschen mit Schädel-Hirntrauma beabsichtigt. Im zentralen Bereich des Areals mit dem denkmalgeschützten Gebäude- teil der ehemaligen Maisel-Brauerei und den Nebengebäuden, die im baulichen Zusammenhang mit dem denkmalge-

schützten Gebäude stehen, sind gewerbliche Einrichtungen sowie Wohnnutzungen geplant.

Bedingt durch die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aufgrund der Weiterentwicklung der Planung ergeben sich Änderungen und Ergänzungen in den Planungen. Die Änderungen berühren die Grundzüge der Planung, sodass eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich wird.

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link: http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu und eines Aushanges mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

Montag, 02. September 2024

bis einschließlich

Freitag, 04. Oktober 2024

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag

bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch als auch digital erfolgen. Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der erneuten öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Die Stellungnahmen werden überprüft und mit einem Behandlungsvorschlag der Verwaltung dem zuständigen Fachsenat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Öffentlichkeit, die sich bei der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) zu dem Bauleitplanverfahren geäußert hat, kann sich über das Ergebnis durch Prüfung der Beiträge und durch

Einsichtnahme in die Planentwürfe während der erneuten öffentlichen Auslegung informieren.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

An umweltbezogenen Informationen liegen folgende über die Begründung hinausgehende Informationen und Gutachten vor:

- Umweltbericht als Teil der Begründung vom 03.07.2024
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 21.04.2010
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Aktualisierung vom 06.06.2017
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

(saP), Aktualisierung vom 29.07.2021

- Kampfmittelvorerkundung vom 22.07.2019
- Schalltechnische Untersuchung vom 24.01.2023
- Baugrundgutachten Teil 1 vom 24.02.2020
- Baugrundgutachten Teil 2 vom 27.02.2020
- Baugrundgutachten Teil 3 vom 31.08.2020
- Verkehrsgutachten vom 13.01.2023

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben

abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Information im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.
- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

Bamberg, 15.07.2024
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Lagerung und Verwendung von Wasserstoff in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Gemarkung Bamberg, Flurstück 6286

Antragsteller: Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Str. 40, 96050 Bamberg

Öffentliche Bekanntmachung des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Mit Bescheid des Klima- und Umweltamtes der Stadt Bamberg vom 12.07.2024 wurde der Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Str. 40, 96050 Bamberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung einer Anlage zur Herstellung, Lagerung und Verwendung von

Wasserstoff auf dem Grundstück in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Gemarkung Bamberg, Flurstück 6286 erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

1. Der Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Straße 40, 96050 Bamberg, wird antragsgemäß die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt. Diese Genehmigung beruht auf den vorgelegten Antragsunterlagen und den

in der Anlage beigefügten Planbeilagen. Die Zulassung umfasst folgende vorzeitigen Baumaßnahmen im Werkteil 4, Am Börstig 2, 96052 Bamberg:

Anlage 10: Elektrolyseur

- Fundamentierung
- Erdarbeiten
- Auffangwannen (Rohbauleistungen inkl. Erdungs-/ Blitzschutzarbeiten)
- TGA-Anbindung (Medienleitungen inkl. Rohrbrücken bzw. -gräben, Anschluss-

arbeiten an bestehende Entwässerungsanlage)

- Anbindung Elektrotechnik
- Aufstellen der Container und Anlagentechnik

Anlage 20: Wasserstoffspeicher (neu)

- Fundamentierung
- TGA-Anbindung (Medienleitungen inkl. Rohrbrücken bzw. -gräben, Anschlussarbeiten an bestehende Entwässerungsanlage)
- Anbindung Elektrotechnik

2. Diese Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Sie ersetzt nicht die Vollgenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie gilt nur im Zusammenhang mit der Verpflichtungserklärung der Antragstellerin, dass alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage eventuell verursachten Schäden von der Antragstellerin ersetzt werden und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt werden sollte, der frühere Zustand durch die Antragstellerin wiederhergestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Inhalts- und Nebenbestimmungen, einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (mit Nebenbestimmungen und Begründung) und die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen, liegen in der Zeit von Freitag, den 26.07.2024 bis einschließlich Donnerstag, den 08.08.2024 während der allgemeinen Dienstzeiten im

Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg im Zimmer 209 zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden. Soweit möglich wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 08.08.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (vgl. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen. Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Darüber hinaus ist der Bescheid während des genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Stadt Bamberg einsehbar unter dem Link: <https://www.stadt.bamberg.de/genehmigungsverfahren-bosch-elektrolyseur>

Bamberg, 16.07.2024
Stadt Bamberg

Referat für Klima, Personal und Soziales



Jonas Glüsenkamp
Zweiter Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 425 Q für den Bereich zwischen Berliner Ring und Starkenfeldstraße „Carl-Meinelt-Viertel“- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Bau- und Werkserrat am 08.11.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich zwischen Berliner Ring und Starkenfeldstraße „Carl-Meinelt-Viertel“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebau-

ungsplanes Nr. 425 Q wurde im Amtsblatt Nr. 24/2023 der Stadt Bamberg vom 01.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Ziel der Planung

Die Sparkasse Bamberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, beabsichtigt die Neuerichtung eines Urbanen Quartiers im Bereich der Carl-Meinelt-Straße, östlich des Berliner Rings und südlich der Starkenfeldstraße.

Mit Schreiben vom 16.10.2023 hat die Vorhabenträgerin (Sparkasse Bamberg) einen Antrag auf Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt. Bereits in der Sitzung des Bau- und Werkssenats vom 08.11.2023 (VO/2023/7153-61) wurde dem Antrag der Vorhabenträgerin stattgegeben und der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 425 Q gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Auf der Fläche soll ein gemischt-genutztes Quartier unter Einbeziehung des bestehenden Gebäudes der Sparkassenverwaltung entstehen. Begrenzt durch den Berliner Ring im Westen und die Starkenfeldstraße im Norden sollen im „Carl-Meinelt-Viertel“ zum einen neue mehrgeschossige gewerbliche Gebäude (Büros, Verwaltung, Handel und Gastronomie im Erdgeschoss), zum anderen mehrgeschossige Wohngebäude errichtet werden. Gleichzeitig soll in Teilbereichen die planungsrechtliche Grundlage für altersgerechtes Wohnen und eine Kindertagesstätte geschaffen werden. Die städtebauliche Konzeption wurde vorab in drei Sitzungen des Stadtgestal-

tungsbeirats (SGB), zuletzt in der Sitzung am 28.09.2023, diskutiert und hinsichtlich der wichtigsten Aspekte - Verkehr, Gebäudestrukturen, Städtebau, Quartiersplatz, Grünstrukturen - abgestimmt und von den beauftragten Architekten überarbeitet und in die aktuelle Planfassung überführt. Aus Sicht des SGB erschien eine Wiedervorlage der Planung nicht erforderlich und der Einstieg in ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren wurde, nach Einarbeitung des Inputs des SGB, empfohlen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 425 Q vom 03.07.2024 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und sonstiger Interessensverbände gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link <https://www.bamberg.de/cgi-bin/>

[baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu](https://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu) und eines Aushanges (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet in der Zeit von

Montag, 02. September 2024

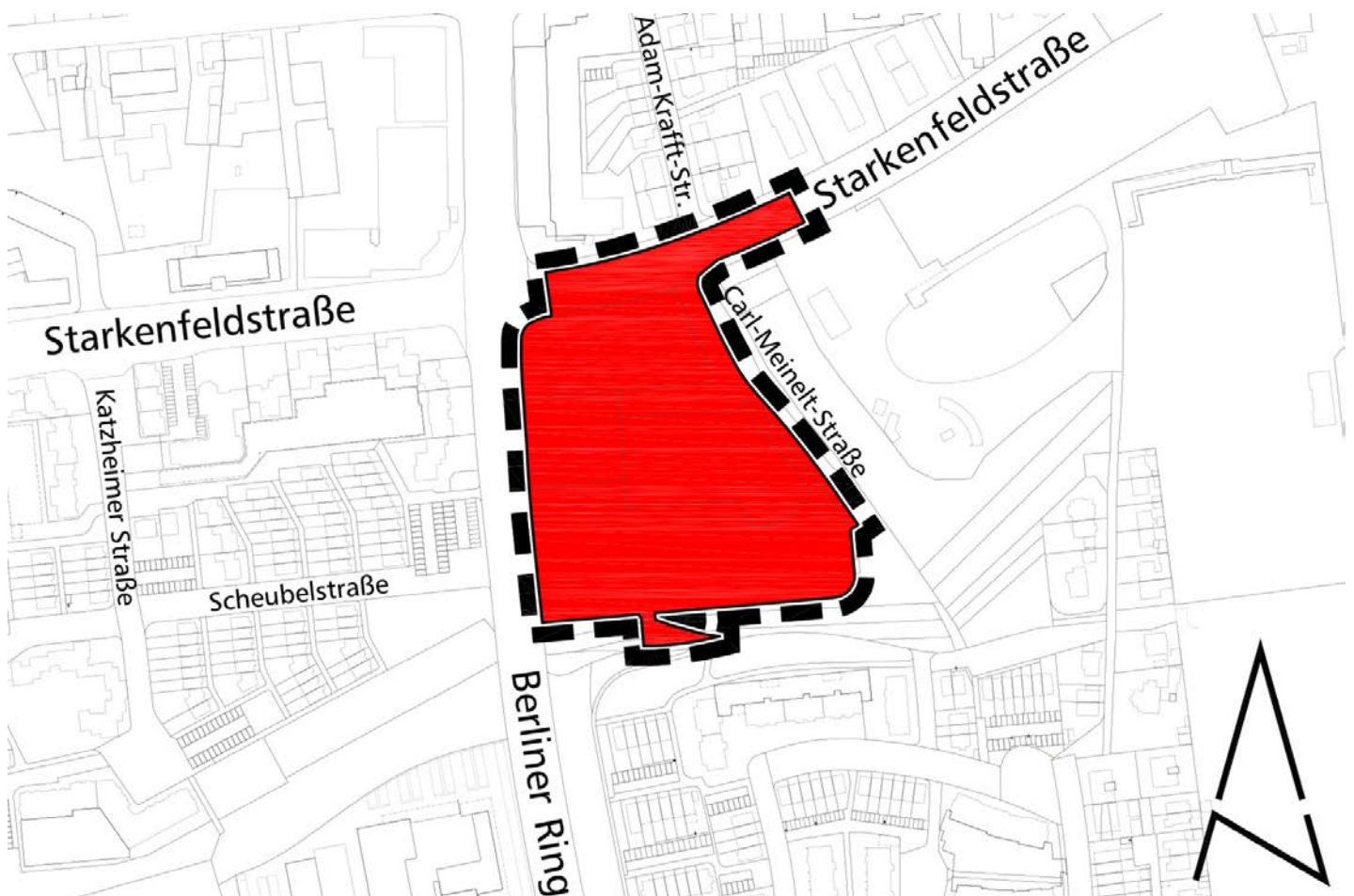
bis einschließlich

Freitag, 27. September 2024

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch als auch digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Weiterhin laden die Stadtverwaltung und die Vorhabenträgerin im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu einer Informationsveranstaltung zur Vorstellung der Planung ein. Diese findet



statt am **Mittwoch, 11. September 2024 von 18-20 Uhr** in den Räumlichkeiten der Sparkasse Bamberg – Planungs- und Steuerzentrum (PSZ), Carl-Meinelt-Straße 10, 96050 Bamberg.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt, da es sich um ein konkretes Vorhaben handelt.

Da mit dem geplanten Vorhaben eine Nachverdichtung eines bereits planungsrechtlich überplanten Bereichs verbunden ist und der Geltungsbereich hinsichtlich seiner innerstädtischen Lage und seiner Gesamtfläche von ca. 2,8 ha und, auf die MU Flächen bezogen, mit einer festgesetzten GRZ 1 von 0,33 (ca. 7.000 m² überbaubare Fläche) die Voraussetzungen eines Bebauungsplans der Innenentwicklung erfüllt, wird der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umwelt-

berichts kann daher abgesehen werden. An umweltbezogenen Informationen liegen keine über die Begründung und deren Anlange (diese sind: Schalltechnische Untersuchung vom 10.06.2024, Geophysikalischer Bericht vom 19.03.2023, Kartenübersicht Kampfmittelsondierung vom 20.03.2023, Geotechnischer Bericht vom 22.05.2023, Mobilitätskonzept vom 07.06.2024, spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vom 16.10.2023) hinausgehende Informationen vor.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird von der Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung Gebrauch gemacht. Stellungnahmen können während der o. g. Frist abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des

Stadtrates getroffen. Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Hinweis:

- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 15.07.2024
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG

In Kraft getretener Bebauungsplan

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 den Bebauungsplan Nr. 201 E für das Hafengebiet Bamberg als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 03.07.2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg wird der Bebauungsplan Nr. 201 E rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die DIN-

Vorschriften, die Begründung, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Schadensansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteil, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bamberg, 19.07.2024
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG

Bodenrichtwerte im Stadtgebiet Bamberg nach dem Stand vom 01.01.2024

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten bei der Stadt Bamberg hat gemäß des § 12 der Bayerischen Gutachterausschussverordnung (BayGaV) und des § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) die Bodenrichtwerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bamberg zum Stand 01.01.2024 neu festgelegt. Die Karte der Richtwertgebiete mit der Richtwerttabelle hängt vom heutigen Tag dieser Veröffentlichung an einen Monat im Fachbereich Baurecht der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34, 96049 Bamberg im Erdgeschoss (vor Zimmer 10) an der Anschlagtafel jeweils von Montag bis Freitag während der Dienstzeiten zur öffentlichen

Einsicht aus.

Bei Fragen zur Bodenrichtwertkarte bzw. zu Bodenrichtwerten können sich Interessierte in der Zeit von

Montag bis Donnerstag, 9.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr sowie Freitag von 9.00 – 11.00 Uhr

an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wenden.

Eine Bodenrichtwertauskunft ist eine Amtshandlung, nach der Gebühren zu erheben sind. Für jeden angefragten Wert entfallen Kosten in Höhe von 25,00 € sowie 100,00 € für eine Bodenrichtwertkarte in digitaler Form (CD-Form).

Es wird gebeten, die Anfragen per Mail an Gutachterausschuss@Stadt.Bamberg.de oder schriftlich mit kompletter Anschrift und Telefonnummer sowie allen relevanten Daten der Grundstücksabfrage an den Gutachterausschuss zu richten.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die aktuellen Bodenrichtwerte auch über das Internet-Portal www.Boris-Bayern.de abgerufen werden können.

Die Gebühren hierfür bleiben gleich.

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG

Diese Satzung war bereits am 14.06.2024 im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. 11/2024 mit falschem Text bekannt gemacht worden. Nach Behebung eines Mangels wird die Satzung im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung dieser Satzung ersetzt den am 14.06.2024 bekanntgemachten Satzungstext vollumfänglich.

Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „Klein Venedig“

„Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 15.05.2024 folgende:

Satzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen (T) von Flurnummern der Gemarkung Bamberg:

639/3 (T), 639/4 (T), 650 (T), 650/3, 653 (T), 654 (T), 655 (T), 659, 660, 660/2, 648, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667/2, 667/3, 668, 672, 674, 675, 676, 676/2, 677, 691/2 (T), 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 691/3, 691/5, 691/6, 691/7, 2775/6, 2775/7, 2775/8, 2775/9, 2775/10, 2775/11, 2775/12, 2775/13, 2775/14, 2775/15, 2775/16, 2775/17, 2775/18, 2775/19, 2775/20, 2775/21, 2775/22, 2775/23, 2775/24, 2775/25, 2775/26, 2775/27, 2775/28, 2775/29, 2775/30, 2775/31, 2775/32, 2775/33, 2775/34, 2775/35.

Die genaue Abgrenzung des Geltungs-

bereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 08.05.2024. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er wird bei der Stadt Bamberg – Stadtplanungsamt - archivmäßig verwahrt und ist dort zu den Bürostunden allgemein zugänglich. Wenn sich ein Vorhaben nur zu einem Teil im vorstehenden bestimmten räumlichen Geltungsbereich befindet, so unterliegt es in Gänze der Genehmigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsziele und sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB im räumlichen Geltungsbereich nach § 1 dieser Satzung.

Die Satzung gilt unbeschadet der Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung zur Genehmigungspflicht baulicher Anlagen und anderer gesetzlicher Vorschriften; sie gilt insbesondere auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die nach der Bayerischen Bauordnung oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftig sind.

§ 3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind solche unbedeutenden inneren Umbauten sowie Instandhaltungsmaßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern. Dies lässt weitergehende Anforderungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unberührt.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf zu jenem Zweck nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Sie ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage oder ein Absehen von der Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Auf § 172 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 BauGB wird verwiesen.

§ 4 Ausnahmen

Auf die Ausnahmen nach § 174 BauGB wird verwiesen.

§ 5 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Bamberg erteilt. Ist eine baurechtliche Zustimmung oder Genehmigung erforderlich, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 oder 2 BauGB zu stellen. Dies gilt auch wenn eine denkmalrechtlich Erlaubnis erforderlich ist.

§ 6 Übernahmeanspruch

Wird die Genehmigung nach dieser Satzung allein aus Gründen der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt versagt, kann der Eigentümer von der Stadt unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

§ 7 Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag sind mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern. Die Anhörungs- und Informationspflichten nach § 173 Sätze 2 und 3 BauGB sind zu befolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung ändert oder rückbaut. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Konkurrenzen

Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Be-

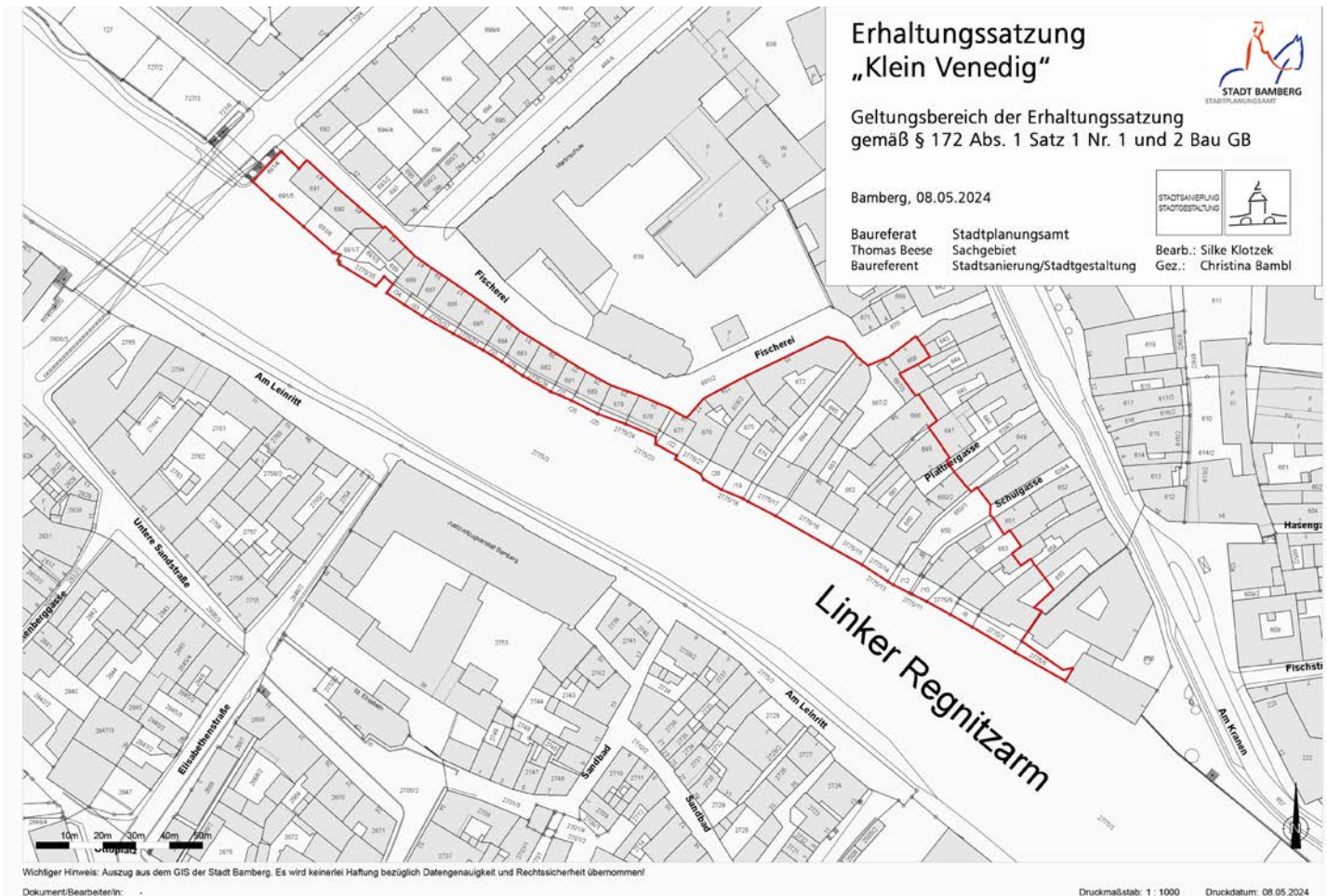
kanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bamberg, 25.07.2024
STADT BAMBERG



ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

nach Art. 15 VwZVG

Für **Herrn David Badasov**,
letzte bekannte Anschrift: Kantstraße 33, 96052 Bamberg,
derzeit unbekanntes Aufenthaltsort

liegt ein **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** der Stadt Bamberg vom 18.06.2024
mit dem Aktenzeichen A20/203 SNr. 267655 beim Kämmereramt, Abt. Vollstreckung
der Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg, Zimmer Nr. 307 aus.

Der Kostenschuldner wird aufgefordert den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss selbst
oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen bzw. Nachricht über seinen Aufenthalt zu geben.

Zudem wird der gesetzliche Vertreter, bzw. Rechtsnachfolger aufgefordert, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss selbst
oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen, bzw. Nachricht über seinen Aufenthalt zu geben.

Das Dokument gilt gern. Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der
Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Im Anschluss werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.

Bamberg, 17.07.24
Stadt Bamberg

Sachgebiet Vollstreckung

AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Bamberg stellt zum 01.02.2025

Brandmeisteranwärter:innen (m/w/d)

für den Einsatzdienst und zur Mitarbeit in den Sachgebieten der Ständigen Wache der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg ein.



Für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Ausbildung zum / zur Brandmeister:in (m/w/d) sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 116 GG) oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bzw. Vertragsstaates (Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz) bis zur Einstellung
2. Körpergröße mindestens 165 cm
3. Feuerwehrdiensttauglichkeit, d. h. keine gesundheitlichen Einschränkungen und ein gutes Sehvermögen müssen vorhanden sein.
Brillenträger/-innen müssen, mit oder ohne korrigierende Sehhilfe, auf dem besser sehenden Auge 100 % und auf dem schlechter sehenden mindestens 80 % Sehleistung erreichen. Liegt die unkorrigierte Sehleistung auf einem Auge unter 70 %, liegt keine körperliche Feuerwehrdiensttauglichkeit vor.
Des Weiteren darf bei Weitsichtigkeit die Stärke der korrigierenden Sehhilfe + 2,5 dpt schon auf einem Auge nicht übersteigen. Liegt eine refraktionsverbessernde Operation vor, ist bis zur Einschätzung der Feuerwehrdiensttauglichkeit eine Wartezeit von mindestens einem Jahr nach der Operation erforderlich (Sehtestbescheinigung beachten).
4. Atemschutztauglichkeit nach dem Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung „Atemschutz“ G 26 Gruppe 3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (die erforderlichen Untersuchungen werden von der Stadt Bamberg veranlasst).
5. Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B
6. Deutsches Sportabzeichen – Bronze- und das Deutsche Schwimmabzeichen – Bronze - bzw. gleichwertige Leistungen (Vorlage beider Nachweise spätestens zum Tag der schriftlichen und praktischen Prüfung)
7. Mindestens erfolgreicher Hauptschulabschluss bzw. Mittelschulabschluss oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.
8. Eine abgeschlossene Berufsausbildung, die für den feuerwehrtechnischen Dienst und für den Dienst in den Sachgebieten der Ständigen Wache der Feuerwehr förderlich ist.
9. Zum Einstellungszeitpunkt darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.
10. Bestehen der sportlichen, praktischen und schriftlichen Einstellungsprüfung mit Wettbewerbscharakter, welche Ende September / Anfang Oktober 2024 durchgeführt werden wird sowie anschließende Teilnahme an Einstellungsgesprächen. Die jeweiligen Termine für den Sporttest und für die schriftliche und praktische Prüfung werden noch gesondert bekannt gegeben.

Die Anmeldung zur Einstellungsprüfung erfolgt durch die Stadt Bamberg.

Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Während der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von zwölf Monaten ist die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene des fachlichen Schwerpunktes des feuerwehrtechnischen Dienstes abzulegen.

Wenn Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und Interesse an einer Tätigkeit bei der Ständigen Wache der Stadt Bamberg haben, dann bewerben Sie sich bitte über unser Online-Bewerbungsportal auf der Homepage der Stadt Bamberg unter www.stadt.bamberg.de/stellenangebote.

Nach erfolgreicher Registrierung erhalten Sie dort unseren Bewerbungsbogen zum Ausfüllen sowie die Sehtestbescheinigung zur Bestätigung durch einen Augenarzt/-optiker automatisch zugeschickt.

Laden Sie den Bewerbungsbogen und die Sehtestbescheinigung bitte zusammen mit einem Lebenslauf und den erforderlichen Nachweisen (Personalausweis, Führerschein, Kopien von Schul- und Berufsabschlusszeugnissen, ggf. Arbeitszeugnisse, Urkunde über das Deutsche Sportabzeichen, Schwimmbabzeichen) bis spätestens Sonntag, den 08. September 2024 im Online-Bewerbungsportal hoch.

Bei Fragen zum Online-Bewerbungsportal stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0951/87-4041, -4042, -4044 zur Verfügung.

Ansprechpartnerin für Fragen zum Einstellungsverfahren und zur Ausbildung ist Frau Susanne Sennfelder, Leiterin des Sachgebietes Aus- und Fortbildung im Personal- und Organisationsamt (Tel.: 0951/87-4040, E-Mail: ausbildung@stadt.bamberg.de).

Für aufgabenbezogene Fragen und Informationen über die Ständige Wache (www.stadt.bamberg.de/feuerwehr) stehen Ihnen der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, Herr Christian Seitz (Tel.: 0951/87-7541, E-Mail: christian.seitz@stadt.bamberg.de) sowie der stellv. Amtsleiter, Herr Stephan Groh (Tel.: 0951/87-7543, E-Mail: stephan.groh@stadt.bamberg.de), zur Verfügung.

AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Bamberg stellt zum 01.09.2025 Auszubildende (m/w/d) für folgende Berufe ein:



- Verwaltungsfachangestellte:r
(Voraussetzung mind. Qualifizierender Mittelschulabschluss)
- Fachinformatiker:in Fachrichtung Systemintegration
(Voraussetzung mind. Mittlere Reife)
- Kaufmann/-frau IT-System-Management
(Voraussetzung mind. Mittlere Reife)
- Fachangestellte:r Medien- und Informationsdienste Bibliothek
(Voraussetzung mind. Mittlere Reife)
- Brandmeisteranwärter:in im feuerwehrtechnischen Dienst
Zulassungsvoraussetzungen siehe gesonderte Ausschreibung unter www.stadt.bamberg.de/stellenangebote
- Student:in Diplom-Verwaltungsinformatik (FH)
(Voraussetzung mind. allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und Einstellungstest)
Ausschreibungszeitraum: Frühjahr 2025

Wir haben die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet und begrüßen Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität.

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung über das Bewerbungsportal der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de/stellenangebote) bis

zum 09. September 2024 zusammen mit dem Jahreszeugnis 2024. Sollte Interesse an mehreren Ausbildungsplätzen bestehen, reiche bitte für jede Stelle eine gesonderte Bewerbung ein.

Weitere Informationen zum Ausbildungsplatzangebot 2025 findest Du unter www.stadt.bamberg.de/stellenangebote, ausbildung@stadt.bamberg.de oder Tel. 0951 87-4040; -4041; -4042; -4044.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

ÖFFNUNGSZEITEN

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Bau-referat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung
erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,

Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,

Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

